

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/7/23 2010/05/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2013

Index

L78101 Starkstromwege Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
StarkstromwegeG Bgld 1971 §11ff;
StarkstromwegeG Bgld 1971 §18;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Voraussetzung einer Enteignung nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 ist, dass mit den Leitungsrechten nach §§ 11 ff Bgld StarkstromwegeG 1971 nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Gesetzgeber betont mit der Unterscheidung von zwei unterschiedlich weitreichenden hoheitlichen Eigentumseingriffen (Leitungsrechten bzw. Enteignung) das Prinzip des gelindesten Mittels. Der Verweis auf § 11 Bgld StarkstromwegeG 1971 in § 18 Bgld StarkstromwegeG 1971 schließt es aus, den Anwendungsbereich des weitergehenden hoheitlichen Eingriffs der Enteignung gegenüber der Einräumung von Leitungsrechten dahingehend auszudehnen, dass die Enteignungsbestimmungen auf bewilligungsfreie Anlagen Anwendung fänden. Dem Gesetzgeber kann ein Wertungswiderspruch dahingehend, dass bei nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 bewilligungsfreien Anlagen die Einräumung von Leitungsrechten nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 nicht, die Enteignung nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 aber sehr wohl zulässig wäre, nicht zugesonnen werden. Voraussetzung einer Enteignung nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 ist, dass mit den Leitungsrechten nach Paragraphen 11, ff Bgld StarkstromwegeG 1971 nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Gesetzgeber betont mit der Unterscheidung von zwei unterschiedlich weitreichenden hoheitlichen Eigentumseingriffen (Leitungsrechten bzw. Enteignung) das Prinzip des gelindesten Mittels. Der Verweis auf Paragraph 11, Bgld StarkstromwegeG 1971 in Paragraph 18, Bgld StarkstromwegeG 1971 schließt es aus, den Anwendungsbereich des weitergehenden hoheitlichen Eingriffs der Enteignung gegenüber der Einräumung von Leitungsrechten dahingehend auszudehnen, dass die Enteignungsbestimmungen auf bewilligungsfreie Anlagen Anwendung fänden. Dem Gesetzgeber kann ein Wertungswiderspruch dahingehend, dass bei nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 bewilligungsfreien Anlagen die Einräumung von Leitungsrechten nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 nicht, die Enteignung nach dem Bgld StarkstromwegeG 1971 aber sehr wohl zulässig wäre, nicht zugesonnen werden.

Schlagworte

Enteignung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010050228.X02

Im RIS seit

01.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at